

# 01/18

BS Breier Siebels  
Steuerberatungsgesellschaft  
mbH & Co. KG



# NEWSLETTER

## Inhalt

Arbeitsrecht	<b>Änderungen des Mutterschutzgesetzes zum 1. Januar 2018</b> .....	1
Arbeitgeber/Arbeitnehmer	<b>Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRGS)</b> .....	2
Arbeitgeber/Arbeitnehmer	<b>Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2018</b> .....	2
Arbeitgeber/Arbeitnehmer	<b>Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2018</b> .....	3
Unternehmen/Unternehmer	<b>Erleichterung bei Aufzeichnungspflichten und Anhebung der Grenze für sofortige Abschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)</b> .....	3
Unternehmen/Unternehmer	<b>Pensionszahlungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer bei Fortführung des Dienstverhältnisses</b> .....	3
Umsatzsteuer	<b>Anhebung der umsatzsteuerlichen Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen für die Praxis von großer Relevanz</b> .....	4
Umsatzsteuer	<b>Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2018 beantragen</b> .....	4
Sonstiges	<b>Meldungen zum und Einsichtnahme in das Transparenzregister</b> .....	4

## Termine Steuern / Sozialversicherung

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchenst., Solidaritätszuschlag	10.01.2018 <sup>1</sup> 12.02.2018 <sup>2</sup>
Umsatzsteuer	10.01.2018 <sup>3</sup> 12.02.2018 <sup>4</sup>
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	Entfällt 12.02.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup> 15.01.2018 15.02.2018
	Scheck <sup>6</sup> 05.01.2018 09.02.2018
Gewerbesteuer	Entfällt 15.02.2018
Grundsteuer	Entfällt 15.02.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup> Entfällt 19.02.2018
	Scheck <sup>6</sup> Entfällt 12.02.2018
Sozialversicherung <sup>7</sup>	29.01.2018 26.02.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.

- Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das vorangegangene Kalenderjahr.
- Für den abgelaufenen Monat.
- Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2018/22.02.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Arbeitsrecht

### Änderungen des Mutterschutzgesetzes zum 1. Januar 2018

Zum 1. Januar 2018 greifen wesentliche Änderungen des Mutterschutzgesetzes, durch die der Arbeitsschutz von Frauen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit verstärkt wird. Der geschützte Personenkreis wird erheblich ausgeweitet. Gesetzlich geschützt werden künftig u. a. auch

- Frauen in betrieblicher Berufsbildung und Praktikantinnen,
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,
- Frauen, die als Entwicklungshelferinnen tätig sind,
- Frauen, die nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz beschäftigt sind,
- Frauen, die in Heimarbeit beschäftigt sind,



- arbeitnehmerähnliche Selbstständige sowie
- Schülerinnen und Studentinnen, insbesondere soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt.

Arbeitgeber sollen Beschäftigungsverbote aus betrieblichen Gründen vermeiden. Diese sollen nur noch dann in Betracht kommen, wenn alle anderen Maßnahmen, eine unverantwortbare Gefährdung zu vermeiden, versagen. Daher werden Arbeitgeber verpflichtet, konkrete Arbeitsplätze hinsichtlich einer solchen Gefährdung zu beurteilen. Liegt eine unverantwortbare Gefährdung vor, greift ein dreistufiges Verfahren.

**Stufe 1:** Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen durch Schutzmaßnahmen umgestalten.

**Stufe 2:** Ist das nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, muss der Arbeitgeber einen anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz für die schwangere Frau finden.

**Stufe 3:** Erst wenn der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausschließen kann, greift ein betriebliches Beschäftigungsverbot.

Darüber hinausgehend soll es Arbeitsverbote gegen den Willen der Frau künftig nicht mehr geben. Grundsätzlich darf ein Arbeitgeber eine schwangere oder stillende Frau nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigen. Sofern die Frau jedoch einwilligt, aus ärztlicher Sicht nichts dagegen spricht und insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen ist, darf der Arbeitgeber sie bis 22 Uhr beschäftigen. Auch die Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsarbeit wird auf Wunsch der Schwangeren erweitert.

*Hinweis: Bereits seit der Verkündung des Gesetzes am 30. Mai 2017 erhalten Mütter von Kindern mit Behinderungen insgesamt zwölf Wochen Mutterschutz und damit vier Wochen mehr als bisher. Weiterhin gibt es einen Kündigungsschutz für Frauen, die nach der zwölften Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erlitten haben.*

## Arbeitnehmer/Arbeitgeber

### Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRGS)

Das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) wurde am 17.8.2017 verabschiedet und tritt grundsätzlich am 01.01.2018 in Kraft. Enthalten sind auch einige Neuerungen, die später in Kraft treten sowie Übergangsregelungen.

Die neuen gesetzlichen Regelungen gelten für die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfond und Direktversicherung, nicht für Direktzusage oder Unterstützungskasse.

Ziel des Gesetzes ist besonders in kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Arbeitnehmern mit niedrigem Einkommen eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge zu erreichen.

Die Neuerungen im Überblick:

#### Steuerfreiheit der Beiträge

- Die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG erhöhen sich von bisher 4% auf 8% der Beitragsbemessungsgrenze West der gesetzlichen Rentenversicherung. Sozialversicherungsfrei bleiben weiterhin nur 4%. Dafür entfällt der bisher steuerfreie Aufstockungsbetrag in Höhe von 1.800 EUR.
- Die Abgrenzung von Alt- und Neuzusage wird künftig vereinfacht. Wenn mindestens ein Beitrag vor 2018 nach § 40b EStG pauschal versteuert wurde, kann der Vertrag weiterhin pauschal versteuert werden.

#### Förderung des Niedriglohnssektors (§ 100 EStG)

Eine arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Brutto-Lohn bis 2.200,00 Euro wird künftig bevorzugt gefördert. Wenn der Arbeitgeber eine bAV mit mindestens 240 Euro pro Jahr finanziert (aber höchst-



tens 480 Euro) können 30% des aufgewendeten Betrags in der Lohnsteuer-Anmeldung in Abzug gebracht werden.

Diese Regelung gilt nur für Neuverträge, die ab 2018 abgeschlossen werden.

#### Sozialpartnermodell

Die Grundlage für das sog. Sozialpartnermodell ist ein Tarifvertrag in dem eine Beitragszusage oder Zielrente ohne Garantie („pay and forget“) durch den Arbeitgeber in eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse vereinbart wurde. Dieses Sozialpartnermodell ist grundsätzlich tarifexklusiv, kann aber auch tarifungebundenen Arbeitgebern offenstehen.

Des Weiteren wurde die Rechtsgrundlage zur Einführung eines Opting-Out-Systems geschaffen. Bei diesem tarifvertraglich geregelten System werden den Arbeitnehmern automatisch ein bestimmter Teil ihres Brutto-Lohns zugunsten einer bAV einbehalten. Arbeitnehmer können dem widersprechen, wenn sie nicht teilnehmen wollen.

#### Zuschuss des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

Bei Neuverträgen ab 2019 muss der Arbeitgeber bei Entgeltumwandlung 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberbeitrag zahlen. Voraussetzung dafür ist, dass er durch die Entgeltumwandlung SV-Beiträge einspart.

Diese Regelung ist auch beim Sozialpartnermodell anzuwenden und gilt für Neuverträge ab 2019. Für vor 2019 abgeschlossene Altverträge gilt die Regelung erst ab 2022.

Vorgaben zur Umsetzung der Neuregelungen sollen in einer überarbeitenden Fassung des BMF-Schreibens vom 24.7.2013 (Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung) veröffentlicht werden.

## Arbeitnehmer/Arbeitgeber

### Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1. Januar 2018

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- **freier Wohnung:**
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- **freier Unterkunft:**
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Sachbezugswerte:

Sachbezugswert freie Unterkunft	Alte und neue Bundesländer
Monat	226,00 €
Kalendertag	7,53 €
Für den m <sup>2</sup>	3,97 €
Für den m <sup>2</sup> (bei einfacher Ausstattung)	3,24 €

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der Wert der Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindert sich der Wert von 226,00 € um 15 % auf 192,10 €.
- Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 192,10 € im Monat (6,40 € kalendertäglich).

## Arbeitnehmer/Arbeitgeber

### Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1. Januar 2018

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung. Die sich daraus ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen. Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen. Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Werte:

	Monat €	Kalendertag €
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	246,00	8,20
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	52,00	1,73
Mittag- und Abendessen je	97,00	3,23

Bei der Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,73 € für das Frühstück
- 3,23 € für Mittag-/Abendessen



## Unternehmer/Unternehmen

### Erleichterung bei Aufzeichnungspflichten und Anhebung der Grenze für sofortige Abschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Für sofort abgeschriebene geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gibt es eine Erleichterung bei den Aufzeichnungspflichten und eine Anhebung der Grenze für deren sofortige Abschreibung.

Künftig sind Aufzeichnungen nur noch erforderlich, wenn der Wert des Wirtschaftsguts 250 EUR übersteigt. Bisher galt eine Wertgrenze von 150 EUR. An den Aufzeichnungspflichten selbst ändert sich inhaltlich nichts.

Wirtschaftsgüter bis zu Netto-Anschaffungskosten von 800 EUR können im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben werden. Auch bei Unternehmern, welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt der Nettowert für die 800 EUR Grenze (952 EUR brutto bei 19% USt). Die Neuregelung gilt ab dem 01.01.2018.

## Unternehmer/Unternehmen

### Pensionszahlungen einer GmbH an den Gesellschafter-Geschäftsführer bei Fortführung des Dienstverhältnisses

Eine Pensionszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist – unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung – u. a. steuerlich nicht anzuerkennen, wenn sie in Bezug auf die bisherigen Gesamtbezüge als unangemessen angesehen werden muss. Von der Rechtsprechung anerkannt werden Pensionszusagen bis maximal 75 % der zuletzt bezogenen Bruttobezüge des Geschäftsführers unter Anrechnung einer ggf. zusätzlich bezogenen Sozialversicherungsrente.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden: Einem Geschäftsführer war eine Pension zugesagt. Ein Vertrag regelte, dass der bestehende Anstellungsvertrag mit Vollendung des 65. Lebensjahrs des Geschäftsführers aufgelöst werden soll. Die Rechte aus der ursprünglichen Pensionszusage blieben unberührt. Da der Geschäftsführer weiterhin für die GmbH tätig sein wollte, wurde ein neuer Arbeitsvertrag mit einer monatlichen Bruttovergütung von 1.500 € abgeschlossen. Das Finanzamt war der Meinung, dass die seinerzeit gebildete Pensionsrückstellung zu deckeln sei (neue Berechnungsgrundlage 75 % von 1.500 € = 1.125 €) und löste einen Teil der Pensionsrückstellung gewinnerhöhend auf.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht und ging bei der Berechnung der Pensionsrückstellung von der ursprünglichen Pensionshöhe (mtl. 3.417 €) aus. Es beanstandet nicht, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalls sein Dienstverhältnis fortsetzt, sieht in der Gehaltszahlung jedoch eine verdeckte Gewinnausschüttung, wenn sie nicht entweder auf die Pension angerechnet oder aber der Pensionsbeginn bis zur Einstellung der Geschäftsführertätigkeit aufgeschoben wird. Wegen der im Urteilsfall unterbliebenen Anrechnung auf die Pension wurde das monatlich gezahlte Arbeitsentgelt als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

*Tipp: Grundsätzlich ist es möglich, nach Beendigung des eigentlichen Dienstverhältnisses ein neues Vertragsverhältnis zu begründen. Dies sollte nach Möglichkeit auf freiberuflicher Basis durch Abschluss eines Beratervertrags geschehen. Das Honorar muss nicht auf die Pension angerechnet werden.*



## Umsatzsteuer

# Anhebung der umsatzsteuerlichen Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen für die Praxis von großer Relevanz

Ab 1.1.2018 steigt diese Wertgrenze von 150 EUR auf 250 EUR an.

Diese Anpassung war längst überfällig und ist vor allem bei der Abrechnung von kleinen, häufig vorkommenden Barumsätzen von Vorteil, insbesondere im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs.



## Umsatzsteuer

# Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2018 beantragen

Unternehmer sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, während des laufenden Jahrs Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu leisten. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer des Jahrs 2017 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2017 ein Vorsteuer Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2018 bis zum 12.02.2018 statt des Kalendervierteljahrs der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2018 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 12.02.2018 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2017 angemeldet und bis zum 12.02.2018 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.02.2019 fällige Vorauszahlung für Dezember 2018 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die Voranmeldungen und Vorauszahlungen jeweils einen Monat später fällig sind. D. h. die Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2018 müssen grundsätzlich erst bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft. Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Auch für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristver-

längerung für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2018 zu stellen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

## Sonstiges

# Meldungen zum und Einsichtnahme in das Transparenzregister

Bereits seit dem 1. Oktober 2017 unterliegen alle inländischen juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften (mit Ausnahme von BGB-Außengesellschaften), Verwalter sog. Trusts und Treuhänder den gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen Transparenzregister. Hierbei handelt es sich um eine beim Bundesanzeiger geführte elektronische Plattform. Ab dem 27. Dezember 2017 ist erstmals die Einsichtnahme der Registereintragungen möglich.

Ergeben sich die hinter einem Unternehmen stehenden wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen, wie dem Handels-, Vereins- oder Unternehmensregister, sind Geschäftsführung, Verwalter bzw. Treuhänder verpflichtet, diese unverzüglich beim Transparenzregister zu melden. Als wirtschaftlich Berechtigte zählen natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Die einzuholenden und beim Transparenzregister einzureichenden Informationen umfassen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nebst etwaiger Änderungen dieser Angaben. Börsennotierte Gesellschaften sind unter bestimmten Bedingungen ausgenommen.

Wer seine Pflicht zur Einholung, Aufbewahrung oder Mitteilung der notwendigen Angaben nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer erheblichen Geldbuße belegt werden. Die ab Ende Dezember 2017 mögliche Einsichtnahme in das Transparenzregister ist regelmäßig nur bestimmten Berufsgruppen oder unter Darlegung des berechtigten Interesses möglich.

**Beispiel:** Eine GmbH hat beim Handelsregister eine Gesellschafterliste hinterlegt. Daraus ergibt sich, dass drei natürliche Personen jeweils mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile halten. In diesem Fall bedarf es regelmäßig keiner weiteren Handlungen der Meldepflichtigen. Steht hinter einem der Gesellschafter jedoch ein Treugeber, der sich nicht aus einem öffentlich zugänglichen Register ergibt, ist dieser anzugeben.

*Tipp: Betroffene Gesellschaften sollten regelmäßig überprüfen, ob sich Änderungen bei den wirtschaftlich Berechtigten ergeben haben. Es empfiehlt sich daher, ein entsprechendes Compliance-System einzurichten.*